

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele

Conférence spécialisée des membres de gouvernements concernés
par les jeux d'argent

Conferenza dei direttori cantonali dei giochi in denaro

Jahresbericht

der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele

2023

23

INHALT

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN	3
2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ UND DES VORSTANDS	4
3. TÄTIGKEITEN DER KONFERENZ UND DES VORSTANDS	5
3.1. Konferenzen und Sitzungen	5
3.2. Überblick über die Geschäfte	5
3.2.1. Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)	5
3.2.2. Geldspielgericht	6
3.2.3. Gespa	6
3.2.4. Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS)	6
4. FINANZEN	8
4.1. Jahresrechnung 2023	9
4.2. Bericht der Revisionsstelle zuhanden der FDKG	14

1. VORWORT DES PRÄSIDENTEN

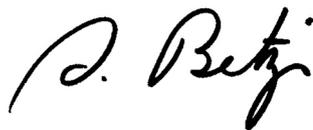
Liebe Leserinnen und Leser

Im Berichtsjahr konnten erstmals Beiträge an den nationalen Sport über die Stiftung Sportförderung Schweiz ausbezahlt werden. Die Sport Toto Gesellschaft wird liquidiert, die Förderung des nationalen Sports mit Reingewinnen aus Grosslotterien und Sportwetten erfolgt nun ausschliesslich über die Stiftung Sportförderung Schweiz. Somit konnte nun auch der letzte Schritt der mit dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat an die Hand genommenen Neuorganisation erfolgreich umgesetzt werden. Ich bin froh, dass nun alles in trockenen Tüchern ist!

Derweil wurde auf Bundesebene bereits eine Evaluation des Bundesgesetzes über die Geldspiele angestossen. Die FDKG hat erreicht, dass die Kantone in der Begleitgruppe angemessen vertreten sind und eine Delegation des Vorstands FDKG und der Gespa konnte sich zu Beginn des Prozesses mit der zuständigen Bundesrätin – damals noch Elisabeth Baume-Schneider – austauschen. Das Treffen verlief positiv und es konnte ausbedungen werden, dass erneut ein Austausch stattfindet, wenn der Entwurf des Berichts zuhanden des Bundesrats finalisiert wird. Die Gesetzesevaluation ist ein strategisches Projekt, wir tun gut daran, hier aktiv mitzuwirken und die Sichtweise der Kantone einzubringen.

Ich danke allen für ihren Einsatz!

Andrea Bettiga
Regierungsrat GL, Präsident FDKG



2. ZUSAMMENSETZUNG DER FACHDIREKTORENKONFERENZ UND DES VORSTANDS

Präsident

Regierungsrat Andrea Bettiga, GL

Vize-Präsident

Staatsrat Christophe Darbellay, VS

Regierungsrätinnen und Regierungsräte aus den Mitgliedskantonen

- Katrin Alder, AR (ab Juni 2023)
- Christoph Amstad, OW
- Thierry Apothéloz, GE
- Andrea Bettiga, GL
- Romain Collaud, FR
- Christophe Darbellay, VS
- Markus Dieth, AG
- Laura Dittli, ZG
- Stephanie Eymann, BS
- Ylfete Fanaj, LU (ab Oktober 2023)
- Mario Fehr, ZH
- Othmar Filliger, NW
- Jacques Gerber, JU
- Norman Gobbi, TI
- Herbert Huwiler, SZ
- Dimitri Moretti, UR
- Philippe Müller, BE
- Isabelle Moret, VD
- Monika Knill-Kradolfer, TG
- Peter Peyer, GR
- Hansueli Reutegger, AR (bis Mai 2023)
- Alain Ribaux, NE
- Susanne Schaffner, SO
- Kathrin Schweizer, BL
- Jakob Signer, AI
- Beat Tinner, SG
- Walter Vogelsanger, SH
- Paul Winiker, LU (bis September 2023)

Vorstand

- Andrea Bettiga, Präsident, Departement Sicherheit und Justiz, GL
- Christophe Darbellay, Vize-Präsident, Departement für Volkswirtschaft und Bildung, VS
- Laura Dittli, Sicherheitsdirektion, ZG (ab Juni 2023)
- Thierry Apothéloz, Département de la cohésion sociale (DSC), GE
- Susanne Schaffner, Departement des Innern, SO

Geschäftsstelle

- Mirjam Strecker, Geschäftsführerin

3. TÄTIGKEITEN DER KONFERENZ UND DES VORSTANDS

3.1. Konferenzen und Sitzungen

Die Konferenz tagte im Berichtsjahr ordentlicherweise zwei Mal. Die Frühjahrskonferenz wurde am 12. Juni 2023 als Online-Konferenz durchgeführt. Die Herbstkonferenz fand am 20. November 2023 im Haus der Kantone statt.

Im Berichtsjahr fanden ebenfalls die zwei ordentlichen Vorstandssitzungen statt. Diese wurden am 13. Mai 2023 beziehungsweise am 16. Oktober 2023 in den Räumlichkeiten der Geschäftsstelle FDKG abgehalten.

Die Frühjahrsgespräche mit dem Geldspielgericht, der Gespa und der SFS wurden am 4. April 2023 auf der Geschäftsstelle FDKG durchgeführt. Die Herbstgespräche mit der Gespa und der SFS wurden am 8. September 2023 geführt. Der Präsident musste sich dabei krankheitshalber kurzfristig entschuldigen, weshalb die Gespräche nur von der Geschäftsführerin bestritten wurden.

3.2. Überblick über die Geschäfte

3.2.1. Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes

Per 1. Januar 2023 wurde das bisherige Vorstandsmitglied, Markus Dieth, Regierungsrat des Kantons Aargau als Präsident der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eingesetzt und schied aus diesem Grund aus dem Vorstand der FDKG aus. Anlässlich der Konferenz vom 12. Juni 2023 wurde auf Antrag des Vorstandes neu Laura Dittli, Regierungsrätin im Kanton Zug, als neues Vorstandsmitglied der FDKG gewählt.

Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget

Die Frühjahrskonferenz genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung der interkantonalen Trägerschaft Geldspiele. Anlässlich der Herbstkonferenz wurde das Budget (einschliesslich des Budgets für das Geldspielgericht) beschlossen.

Festlegung der Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte

Die Frühjahrskonferenz legte die Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte aufgrund des Rechnungsergebnisses für das Jahr 2022 auf CHF 369'210.40 fest.

Vertretung der Kantone im Koordinationsorgan Bund – Kantone

Gemäss Art. 113 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes über Geldspiele (BGS) nehmen im Koordinationsorgan zwei Vertreter der Gespa Einsitz. Dies sind aktuell der Präsident, Jean-Michel Cina, und der Direktor, Manuel Richard.

Projekt «Gesetzesevaluation» des Bundesamts für Justiz

Das Projekt Gesetzesevaluation wurde inzwischen gestartet. Der Vorstand betrachtet die Gesetzesevaluation als ein strategisch wichtiges Geschäft. Aus diesem Grund wurde im Vorfeld das Gespräch mit Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider gesucht. Das Treffen verlief positiv und es konnte ausbedungen werden, dass erneut ein Austausch stattfindet, wenn der Entwurf des Berichts zuhanden des Bundesrats finalisiert wird. Auch konnte Einfluss auf die Zusammensetzung der Begleitgruppe genommen werden. Die Kantone werden mit Vertretungen der Gespa,

der FDKG, der beiden Lotteriegesellschaften und der kantonalen Vollzugsverantwortlichen Einsitz nehmen. Die Geschäftsstelle der FDKG übernimmt die nötige Koordination der kantonalen Vertretungen.

- **Studie Marktentwicklung im Auftrag der FDKG**

Auf Antrag von Swisslos hat die Herbstkonferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die eine Analyse der Entwicklung des Geldspielmarktes, insbesondere des Volumens und der Marktanteile des legalen und des illegalen Geldspiels, erarbeiten und die Ergebnisse der FDKG unterbreiten soll. Dies mit dem Ziel, die Studie auf der Website der FDKG zu publizieren. Diese Studie dient mit Blick auf die laufende Gesetzesevaluation dazu, die Entwicklung der Marktanteile als entscheidendes Element fundiert zu kennen. Letztlich zeigt gerade der Anteil des illegalen Geldspiels beziehungsweise dessen Entwicklung, ob das Gesetz funktioniert und die gewünschte Wirkung erzielt. Die geplante Studie soll daher nicht nur die legalen Marktanteile aufzeigen, sondern insbesondere auch die illegalen Tätigkeiten erheben. Der FDKG fallen (mit Ausnahme der Mitwirkung der Geschäftsführerin in der Arbeitsgruppe) für die Studie keine direkten Kosten an.

3.2.2. Geldspielgericht

- **Jahresbericht und Jahresrechnung**

Die Frühjahrskonferenz genehmigte den Jahresbericht und die Jahresrechnung des Geldspielgerichts. Die Rechnung des Geldspielgerichts ist Bestandteil der konsolidierten Rechnungslegung der interkantonalen Trägerschaft.

3.2.3. Gespa

- **Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget**

Die Frühjahrskonferenz nahm Kenntnis vom Jahresbericht der Gespa. Nur noch der vierjährige Rechenschaftsbericht bedarf der Genehmigung. Anlässlich der Herbstkonferenz wurde das Budget der Gespa für das Folgejahr zur Kenntnis genommen. Erwähnenswert sind diesbezüglich Mehrkosten im Zusammenhang mit einer Personalaufstockung im Kampf gegen das illegale Glücksspiel und für die Kontrolle der Geschicklichkeitsautomaten, wo vermehrt Missbräuche festgestellt worden sind.

- **Bericht der Gespa über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke im Beitragsjahr 2022**

Die Gespa erstellt im Auftrag der FDKG jährlich einen Bericht über die Verwendung der Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten zugunsten gemeinnütziger Zwecke. Der Bericht wird auf der Gespa-Website publiziert. Es handelt sich um einen Transparenzbericht, der den Ist-Zustand beschreibt, jedoch keine Prüfung oder Würdigung der Vergaben beinhaltet. Der Entscheid über die Vergabungen und die Aufsicht darüber liegen alleine beim jeweiligen Kanton.

3.2.4. Stiftung SFS

- **Jahresbericht und Jahresrechnung, Budget**

Die Frühjahrskonferenz nahm Kenntnis vom Jahresbericht und von der Jahresrechnung der Stiftung SFS. Anlässlich der Herbstkonferenz wurde das Budget für das Folgejahr zur Kenntnis genommen. Im Berichtsjahr wurden auf Anweisung des Vorstands erstmals Reingewinne zur Förderung des nationalen Sports an die Stiftung ausbezahlt.

- **Revision Stiftungsreglement**

Gestützt auf die Erfahrungen seit Aufnahme der Arbeitstätigkeit durch die Stiftung SFS drängten sich zwei Anpassungen im Stiftungsreglement auf. Dies betrifft einerseits die Termine für die Berichterstattung der SFS an die Gespa, damit eine fristgerechte Erstellung des Transparenzberichts über die Mittelverwendung möglich ist. Andererseits wurden die konkreten Förderbereiche mit einer Formulierung erweitert, die es der SFS erlaubt, Mittel für das Projekt «Schule bewegt» auszurichten.

- **Auflösung der STG**

Aufgrund von verschiedenen Korrespondenzen mit der STG entstanden beim Vorstand FDKG Unsicherheiten darüber, ob die STG die Auflagen des Beschlusses der FDKG vom 20. November 2021 erfüllt, wonach bis zur Auflösung keine ausserordentlichen Mittel an den nationalen Sport mehr gehen dürfen. Die Unsicherheiten bestanden rund um die finanziellen Verflechtungen zwischen der STG und dem Haus des Sports. Entsprechend verlangte der Vorstand FDKG zur Absicherung eine schriftliche Bestätigung seitens der Revisionsstelle der STG, dass die Auflagen korrekt umgesetzt wurden. Parallel dazu wurden die Beiträge an die Stiftung SFS trotzdem bereits ausgelöst, damit die Stiftung über die entsprechenden Beiträge für den nationalen Sport für das laufende Jahr verfügen konnte. Die Konferenz wurde entsprechend informiert. Die STG hat auf die schriftliche Aufforderung, eine Bestätigung der Revisionsstelle einzureichen, nicht reagiert.

4. FINANZEN

Gemäss Art. 18 GSK erfolgt die Rechnungslegung der Trägerschaft sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. Die Rechnung wird im Rahmen einer ordentlichen Revision i.S. von Art. Art. 728a OR geprüft (Art. 15 Abs. 2 GSK). Das heisst unter anderem, dass die Rechnung der FDKG mit derjenigen des Geldspielgerichts konsolidiert werden muss. Die Erfolgsrechnung des Geldspielgerichts wird im Anhang 2 der Rechnung als Sonderrechnung ausgewiesen. Weil der Aufwand der FDKG über die Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte gedeckt wird, wird in der Erfolgsrechnung kein Gewinn oder Verlust ausgewiesen. Anstelle eines Eigenkapitals wird das Ergebnis des Rechnungsjahres jeweils als Verbindlichkeit oder Forderung gegenüber der Gespa ausgewiesen.

Nach den turbulenten ersten zwei Jahren hat sich der Betrieb der Geschäftsstelle soweit normalisiert, dass für die Geschäftsführung kein Nachkredit mehr beantragt werden musste. Die Herbstkonferenz musste einzig für das Projekt der Gesetzesevaluation einen Nachkredit in der Höhe von CHF 10'770 bewilligen.

Insgesamt fiel der Aufwand für das Jahr 2023 um knapp CHF 110'000 tiefer aus als budgetiert, weshalb auch die jeweils im Budget eingestellte Reserve zur Sicherstellung der Liquidität während dem laufenden Geschäftsjahr nicht beansprucht werden musste. Die Aufwände für das Jahr 2023 liegen damit in der Gesamtsumme etwa CHF 144'000 tiefer als im Vorjahr. Diese Einsparung resultiert im Wesentlichen aufgrund des Wegfalls des Beitrages an die SFS (Vorjahr rund CHF 165'000). Beim Geldspielgericht steht der Aufwand jeweils in direktem Zusammenhang mit der Geschäftslast und fällt im Berichtsjahr rund CHF 20'000 höher als im Vorjahr aus. Bei den Aufwänden der FDKG liegen die Honorare für Rechtsberatungen, die Kosten des Koordinationsorgans und die Datenschutzaufsicht als auch für die Revisionsstelle allesamt unter dem budgetierten Wert. Die restlichen Ausgaben bewegen sich in etwa im Rahmen des Budgets.

In der konsolidierten Bilanz besteht daher mit Bezug auf die von der Gespa für das Jahr 2023 erhaltenen Vorschüsse in der Höhe von CHF 350'810.00 ein Überschuss von CHF 101'351.28. Dieser Betrag wird in der Rechnung als Verbindlichkeit gegenüber der Gespa ausgewiesen. Bezüglich Geldspielgericht speziell zu erwähnen ist, dass hier Vorschüsse in der Höhe von knapp CHF 120'000 aufgrund von laufenden Verfahren bestehen, was einer Abnahme gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 25'000 entspricht. Dem stehen jedoch flüssige Mittel aus Kostenvorschüssen in gleicher Höhe gegenüber. Diese Vorschüsse werden aus Gründen der Transparenz – anders als im Vorjahr – neu als eigene Bilanzposition und nicht mehr als Teil der passiven Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

4.1. JAHRESRECHNUNG 2023

BILANZ	31.12.2022	31.12.2023
	CHF	CHF
AKTIVEN	396'064.05	294'607.33
Umlaufvermögen	396'064.05	294'607.33
Flüssige Mittel	361'668.85	294'530.83
Forderungen	30'000.00	76.50
Aktive Rechnungsabgrenzungen	4'395.20	0.00
PASSIVEN	396'064.05	294'607.33
Kurzfristiges Fremdkapital	396'064.05	294'607.33
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	66'323.10	54'154.70
Passive Rechnungsabgrenzungen	169'901.35	19'200.00
Vorschüsse Geldspielgericht		119'901.35
Verbindlichkeit gegenüber GESPA	159'839.60	101'351.28
Eigenkapital	0.00	0.00
ERFOLGSRECHNUNG	1.1. – 31.12.2022	1.1. – 31.12.2023
	CHF	CHF
Betriebsertrag	404'210.43	259'458.72
Geldspielabgabe	369'210.43	249'458.72
Gebühren Geldspielgericht	35'000.00	10'000.00
Betriebsaufwand	403'936.13	259'491.72
Honorare Geldspielgericht	45'689.00	66'444.20
Beitrag an SFS	165'604.80	0.00
Sekretariat Koordinationsorgan	-723.50	2'479.00
Verwaltungs- und Informatikaufwand	180'524.48	153'174.22
Oeffentlichkeitsarbeit und Kommunikation	8'841.35	5'806.10
Uebr. Betriebsaufwand	0.00	1'588.20
Rückerstattung Kostenvorschuss Geldspielgericht	4'000.00	30'000.00
Betriebsergebnis	274.30	-33.00
Finanzaufwand/-ertrag	274.30	33.00
Ergebnis	0.00	0.00

ANHANG 1 ZUR JAHRESRECHNUNG

Rechtsform

Bei der interkantonalen Trägerschaft handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Sitz in Bern (Art. 3 des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats vom 20. Mai 2019, GSK). Mit dem Inkrafttreten des Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordats (GSK) am 01.01.2021 wurde die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele gegründet.

An der konstituierenden Versammlung vom 11.01.2021 wurden die Reglemente verabschiedet und die mit dem GSK geschaffenen Organe eingesetzt. Die Trägerschaft tritt nach aussen mit dem Namen Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) auf. Die Geschäftsführung erfolgt im Mandat. Die Trägerschaft beschäftigt kein Personal.

Zweck der Organisation

Die Trägerschaft (a) bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Politik der Kantone im Bereich der Grossspiele und setzt politische Rahmenbedingungen, (b) nimmt die Verantwortung der Kantone als Träger der Geldspielaufsicht (Gespa) wahr, (c) stellt das Geldspielgericht, welches als Organ der Trägerschaft ausgestaltet ist (vgl. dazu unten), (d) gewährleistet die transparente Verwendung von Reingewinnen aus Grosslotterien und grossen Sportwetten zugunsten des nationalen Sports. Die Trägerschaft übt insbesondere die administrative Aufsicht über die Gespa und die Stiftung Sportförderung Schweiz (SFS) aus (vgl. zum Ganzen Art. 2 GSK).

Grundsatz der Rechnungslegung

Gemäss Art. 18 GSK führt die Trägerschaft eine eigene Rechnung. Die Rechnungslegung erfolgt sinngemäss nach den Vorschriften des 32. Titels OR. Das Geschäftsjahr umfasst die Periode vom 1.1. bis 31.12.2023.

Bewertungsgrundlagen

Flüssige Mittel:

Die flüssigen Mittel sind einzig in Schweizer Franken und werden zum Nominalwert bilanziert. Es bestehen keine Fremdwährungen.

Forderungen:

Forderungen werden zum Nominalwert unter Berücksichtigung allfälliger Wertberichtigungen bilanziert.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

Die Verbindlichkeiten sind zum Nominalwert bilanziert.

Aktive/Passive Rechnungsabgrenzungen:

Die Rechnungsabgrenzungen sind zum Nominalwert bilanziert.

Es wurden keine stillen Reserven gebildet.

Geldspielabgabe

Leistungen der GESPA zugunsten der FDKG

01.01.2023 CHF 350'810.00

31.12.2023: - CHF 101'351.28 (Verbindlichkeiten FDKG)

Mittel 2023: CHF 249'458.72 (Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte – Anteil Aufsicht)

Geldspielgericht

Das Geldspielgericht ist ein Organ der interkantonalen Trägerschaft (Art. 3 Abs. 2 Bst. c GSK). Es ist gemäss Art. 13 GSK in seiner Recht sprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Die Richterinnen und Richter sowie die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sind auf Mandatsbasis tätig. Das Geldspielgericht beschäftigt kein Personal.

Das Geldspielgericht führt eine Sonderrechnung, als Teil der Rechnung der Trägerschaft. Die Sonderrechnung ist in Anhang 2 abgebildet.

Finanzierung und Eigenkapital

Der Aufwand der Trägerschaft wird ausschliesslich über Abgaben finanziert [Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Aufsicht und Gebühren des Geldspielgerichts (Art. 17 GSK)]. Die Gespa erhebt die Abgabe treuhänderisch. Sie stellt die budgetierten Mittel als Vorschuss bei den gebührenpflichtigen Lotteriegesellschaften in Rechnung. Abgerechnet wird im Folgejahr aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten (Art. 68 i.V.m. Art. 63 GSK) und der effektiv eingenommenen Gebühren des Geldspielgerichts. Die Trägerschaft verfügt über kein Eigenkapital.

Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Prävention

Die Gespa erhebt treuhänderisch für die Trägerschaft jährlich eine Abgabe für die Gewährung ausschliesslicher Veranstaltungsrechte, Anteil Prävention (vgl. Art. 50 i.V. m. Art. 66 Abs. 1 GSK) bei den beiden Lotteriegesellschaften (Swisslos und Loterie Romande). Die Abgabe beträgt 0.5% des mit den Lotterien und Sportwetten erzielten jährlichen Bruttospielertrags. Die Erträge aus dieser Abgabe werden nach dem in den einzelnen Kantonen erzielten Bruttospielertrag auf die Kantone verteilt. Die Höhe der Abgabe lässt sich immer erst im Folgejahr ermitteln. Für das Jahr 2022 betrug die Abgabe insgesamt CHF 5'852'308.10 (Swisslos: CHF 3'674'887.10; LoRo: CHF 2'177'421).

Zeitlich begrenzte Finanzierung des Aufwands der SFS

Mit Inkrafttreten des GSK wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung Sportförderung Schweiz errichtet (Art. 32 ff. GSK). Diese wird künftig über Reingewinne der Lotteriegesellschaften alimentiert (Art. 33 GSK). Gemäss Übergangsbestimmungen des GSK erfolgt der Mittelfluss an die Stiftung aus Reingewinnen erstmals im Jahr 2022 für die Periode 2023 – 2026 (Art. 73 Abs. 9 GSK). Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Aufwand der Stiftung über die Trägerschaft finanziert. Die Stiftung hat den per Ende 2022 vorhandenen Überschuss aus den der SFS gewährten Beiträgen (Restanz FDKL, Beiträge der FDKG) am 31. Juli 2023 vollständig an die FDKG zurückerstattet.

Revisionsorgan

Die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG) hat am 15. November 2021 die Finanzkontrolle des Kantons Bern als Revisionsorgan i.S. von Art. 15 GSK auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Angaben und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um die per Jahresende offenen Rechnungen, so insbesondere für Geschäftsführung und Sekretariat der FDKG, den Office-Lizenzgebühren der Geschäftsstelle, Mietgebühren für das Haus der Kantone sowie eine Abrechnung für die Aufwendungen des Koordinationsorgans. Bei den passiven Rechnungsabgrenzungen handelt es sich um die Abgrenzung für das Honorar der Revisionsstelle. Da die Trägerschaft über kein Eigenkapital verfügen darf, wird die zu hohe Anzahlung seitens GESPA als Verbindlichkeit ausgewiesen. Die Vorschüsse Geldspielgericht betreffen Kostenvorschüsse von Parteien in laufenden Verfahren.

Verpfändete Aktiven

Keine

Eventualverbindlichkeiten

Keine

Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung

Keine

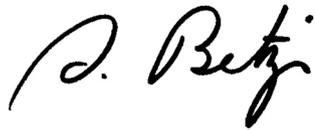
Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung wurde am 13. Mai 2024 vom Vorstand beschlossen zu Handen der Genehmigung durch die FDKG.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2023 und dem 13. Mai 2024 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung 2023 haben.

Interkantonale Trägerschaft

Der Präsident
Andrea Bettiga



Die Geschäftsführerin
Mirjam Strecker



ANHANG 2 ZUR JAHRESRECHNUNG

SONDERRECHNUNG DES GELDSPIELGERICHTS	1.1. – 31.12.2022	1.1. – 31.12.2023
	CHF	CHF
Betriebsertrag	35'000.00	10'000.00
Gebühren Geldspielgericht	35'000.00	10'000.00
Betriebsaufwand	49'689.00	98'032.40
Honorare Geldspielgericht	45'689.00	66'444.20
Uebr. Betriebsaufwand	0.00	1'588.20
Rückerstattung Kostenvorausschuss Geldspielgericht	4'000.00	30'000.00
Betriebsergebnis	99.25	-85.55
Finanzaufwand/-ertrag	99.25	-85.55
Ergebnis	-14'788.25	-88'117.95

4.2. BERICHT DER REVISIONSSTELLE ZUHANDEN DER FDKG

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele

an die Fachdirektorenkonferenz Geldspiele (FDKG)

Bericht der Revisionsstelle

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele – bestehend aus Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr sowie den Anhang, einschliesslich der Bewertungsmethoden und der Sonderrechnung Geldspielgericht – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung (Seiten 9 bis 13) dem Gesamtschweizerischen Geldspielkonkordat (GSK; BSG 945.4-1) sowie dem Organisationsreglement.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung" unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele unabhängig in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Vorstands für die Jahresrechnung

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung, die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und für die internen Kontrollen, die der Vorstand als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen und Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern zutreffend – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der Vorstand beabsichtigt, entweder die Interkantonale Trägerschaft Geldspiele zu liquidieren oder Geschäftstätigkeiten einzustellen, oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den SA-CH durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen politischen oder wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in der Jahresrechnung, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Interkantonale Trägerschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- schlussfolgern wir über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Vorstand sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit

Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung treffen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bericht auf die dazugehörigen Angaben im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Berichts erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Interkantonalen Trägerschaft Geldspiele von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

Wir kommunizieren mit dem Sekretariat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung erkennen.

Bericht zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

In Übereinstimmung mit den PS-CH 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben des Vorstandes ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Finanzkontrolle des Kantons Bern



Andrea Sandra Huber

13.05.2024 14:27

Qualifizierte elektronische Signatur · www.be.ch/signatur
Signature électronique qualifiée · www.be.ch/signature

A. Huber
zugelassene Revisionsexpertin
Leitende Revisorin



Anna-Magdalena Wäcken

13.05.2024 11:38

Qualifizierte elektronische Signatur · www.be.ch/signatur
Signature électronique qualifiée · www.be.ch/signature

A. Wäcken
zugelassene Revisionsexpertin

Bern, 13.05.2024

Herausgegeben von:

Fachdirektorenkonferenz Geldspiele FDKG
Kornhausplatz 11, Postfach 568, 3000 Bern 8
031 310 48 18, info@fdkg.ch

